

Liebe Leserinnen und Leser,

die sogenannte „Güterstandsschaukel“ hat sich zu einem der wichtigsten Gestaltungsinstrumente in der Vermögens- und Nachfolgeplanung von Ehegatten entwickelt. Kernidee ist es, den ehelichen Güterstand – typischerweise die Zugewinnngemeinschaft – vertraglich zu beenden, zu modifizieren und anschließend erneut zu begründen. Dabei entsteht ein Zugewinnausgleichsanspruch, dessen Erfüllung in vielen Fällen erbschaft- und schenkungsteuerlich begünstigt, teilweise sogar vollständig steuerfrei ist, weil keine freigebige Zuwendung, sondern die Erfüllung eines güterrechtlichen Anspruchs vorliegt (§ 5 Abs. 2 ErbStG).

Vermögen kann so aus dem „reicheren“ in den „ärmeren“ Ehegatten verlagert werden, ohne dass in gleicher Höhe Schenkungsteuer anfällt wie bei einer „normalen“ Schenkung. Freibeträge werden besser genutzt, spätere Erbschaftsteuerbelastungen reduziert und die Vermögensstruktur innerhalb der Ehe gezielt ausbalanciert. Gerade Unternehmerfamilien können auf diese Weise Betriebsvermögen sichern und Liquidität für die Nachfolge schonen. Ziel ist, regelmäßig Vermögen möglichst steueroptimiert, pflichtteilsfest und anfechtungssicher in der Familie zu halten.

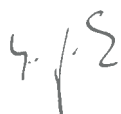
Ein weiterer Vorteil liegt in der Flexibilität: Nach einem vorübergehenden Wechsel in einen anderen Güterstand (etwa Gütertrennung) kann zeitnah wieder in die Zugewinnngemeinschaft zurückgekehrt werden. Das vertraute System bleibt damit grundsätzlich erhalten, während die gewünschte Vermögensverschiebung bereits erfolgt ist. Die Güterstandsschaukel wird von Rechtsprechung und Finanzverwaltung im Grundsatz anerkannt und gilt – bei sachgerechter Ausgestaltung – nicht als Gestaltungsmissbrauch.

Dennoch ist sie kein Selbstläufer. Die Gestaltung ist rechtlich komplex und steuerlich sensibel. Fehler können dazu führen, dass das Finanzamt eine steuerpflichtige Schenkung annimmt oder – bei grob fehlerhafter Umsetzung – eine missbräuchliche Gestaltung (§ 42 AO) diskutiert. Hinzu kommen familienrechtliche Folgen: Eine Änderung des Güterstands beeinflusst die Vermögenslage im Scheidungs- oder Trennungsfall, Pflichtteilsrechte und den Gläubigerschutz. Bei der Erfüllung des Zugewinnausgleichsanspruchs sind außerdem mögliche ertragsteuerliche Effekte zu beachten, insbesondere bei Betriebsvermögen und Immobilien. Die Vermögensübertragung ist dem Finanzamt anzuzeigen – auch dann, wenn sie voraussichtlich nach § 5 Abs. 2 ErbStG nicht steuerbar ist.

Die Güterstandsschaukel ist damit ein sehr wirkungsvolles, aber auch anspruchsvolles Instrument. Vor jeder Umsetzung sind eine sorgfältige rechtliche Würdigung sowie eine vorausschauende steuerliche Beratung unerlässlich – auch im Hinblick auf ein geplantes „Zurückschwenken“ in die Zugewinnngemeinschaft. Nur so wird aus der Gestaltung ein passgenauer „Maßanzug“ statt einer riskanten Konstruktion.

Wir beraten Sie hierzu gerne.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Ball
Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

Neugierig auf mehr?
Hier geht's zur

MEDIATHEK



INHALTSVERZEICHNIS

**Mitunternehmerrisiko eines stillen
Gesellschafters**_Seite 3

**Welche finanziellen Auswirkungen würden
sich aus dem Wegfall des Splittingtarifs
bei der Einkommensteuer ergeben?**_Seite 3

**Innergemeinschaftliche Lieferung:
Gelangensbestätigung ist keine Voraus-
setzung für Vertrauensschutz**_Seite 3

**Keine Geschäftsveräußerung bei Betriebs-
fortführung durch Pächter**_Seite 4

Neue Regeln beim Vorsteuerabzug_Seite 5

**Umsatzsteuerproblem: Innergemeinschaft-
licher Erwerb nicht erkannt**_Seite 5

**Gratis-Lieferungen ins EU-Ausland können
in Deutschland umsatzsteuerpflichtig
sein**_Seite 6

**Welche Folgen ergeben sich bei
Beendigung des Nießbrauchs an einem
Grundstück?**_Seite 6

**Grunderwerbsteuerrechtliche Erwerbs-
anzeige: Eigene Anzeigepflichten im Blick
behalten**_Seite 7

**Veranstaltungstermine von und mit
DORNBACH**_Seite 8

Termine Juni 2026

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ⁵	Scheck ⁶
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2026 ¹	13.06.2026	10.06.2026 ²
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2026	13.06.2026	10.06.2026
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2026 ³	13.06.2026	10.06.2026 ⁴
Umsatzsteuer	10.06.2026 ³	15.06.2026	10.06.2026 ⁴
Gewerbesteuer	17.08.2026 ⁴	20.08.2026	17.08.2026
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁷	26.06.2026	entfällt	entfällt

¹Für den abgelaufenen Monat.

²Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das vorangegangene Kalenderjahr.

³Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁴Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem

Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das

Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.06.2026, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Mitunternehmerrisiko eines stillen Gesellschafters

Der Bundesfinanzhof hat zu der Frage entschieden, wann aus einem stillen Gesellschafter steuerlich ein Mitunternehmer wird. Die Richter stellten klar, wer nur Dienstleistungen erbringt und kein echtes Vermögensrisiko trägt, erfüllt diese Voraussetzung regelmäßig nicht. Stille Gesellschafter seien nicht schon deshalb Mitunternehmer, weil sie umfangreich im Unternehmen mitarbeiten und am Gewinn beteiligt werden. Fehle es an einem echten finanziellen Risiko, reiche auch eine starke Einbindung in die Geschäfte nicht aus, um eine atypisch stille Gesellschaft anzunehmen (Az. IV R 24/23).

Im konkreten Fall ging es um mehrere stille Beteiligungen an einer GmbH, die Immobilien ankaupte und wieder veräußerte. Die stillen Beteiligten sollten keine Geld- oder Sacheinlagen leisten, aber Dienstleistungen wie Geschäftsführung, Finanzierung, An- und Verkaufsentscheidungen oder Verwaltung übernehmen. Dafür sollten sie am Gewinn aus diesen Immobiliengeschäften mit einem quotalen Anteil (sog. Gewinnanteile) beteiligt werden, aber kein Verlustrisiko tragen. Das Finanzamt sah darin eine atypisch stille Gesellschaft und stellte die Einkünfte gesondert und einheitlich fest. Im Klageverfahren bestätigte das Finanzgericht Baden-Württemberg dies zunächst. Es war der Ansicht, dass schon das Risiko vergeblicher Arbeitsleistungen und eigener Aufwendungen als schwach ausgeprägtes Mitunternehmerrisiko genüge.

Welche finanziellen Auswirkungen würden sich aus dem Wegfall des Splittingtarifs bei der Einkommensteuer ergeben?

In letzter Zeit wird die Forderung nach dem Wegfall oder zumindest dem Umbau des Splittingtarifs bei der Einkommensteuer für Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner gefordert. Dies wird dann auch verbunden mit der Forderung nach

Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V für die Berufstätigen im Lohnsteuerrecht. Um diese Forderungen und die Aussagen dazu richtig einordnen zu können, soll kurz dargestellt werden, was der Splittingtarif im Einkommensteuerrecht bedeutet und wie er wirkt.

Dieser Tarif kann nach Wahl von Ehepartnern/eingetragenen Lebenspartnern anstatt des allgemeinen Tarifs (Grundtarif) auf die Besteuerung der Einkünfte dieser Partnerschaften angewendet werden. Bei der Wahl für diesen Tarif wird das Gesamteinkommen beider Partner zusammengerechnet, halbiert und darauf die Steuer nach dem Grundtarif ermittelt und mit 2 multipliziert. Es wird also fiktiv unterstellt, dass jeder Partner von den gesamten Einkünften die Hälfte erwirtschaftet hat und entsprechend die halbe Steuer auf ihn entfällt. Auf diese Weise kommt es in der Regel zu einer niedrigeren Gesamt-Einkommensteuer. Insbesondere bei größeren Einkommensunterschieden zwischen den Partnern wirkt sich dies über eine Senkung des Steuersatzes und die Ausnutzung des Grundfreibetrags (in 2026: 12.348 Euro) aus. Diese Besteuerungsmethode ist nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.1957 ab 1958 nach dem Vorbild der USA in Deutschland eingeführt worden.

Das Ehegattensplitting ist ein jährliches Wahlrecht, dem beide Partner in der Einkommensteuererklärung ausdrücklich zustimmen müssen. Führt das Verfahren dazu, dass ein Partner durch eine geringere Steuerlast überproportional profitiert, können Paare schon heute einen privaten finanziellen Ausgleich vereinbaren. Ein solcher Ausgleich, etwa für den Aufbau einer eigenen Altersvorsorge oder Vermögensanlage, ist bereits nach geltendem Recht ohne staatliche Neuregelung möglich.

Eine Streichung ohne gleichzeitige Senkung der Steuersätze wäre faktisch eine massive Steuererhöhung für Familien, ohne die Verteilung des Nettoeinkommens innerhalb der Partnerschaft real zu verbessern.

Nachteilig wäre der Verlust des Progressionsvorteils. Das Splittingverfahren wirkt vor allem dort entlastend, wo größere Einkommensunterschiede bestehen, indem es die Progression mildert und den Grundfreibetrag (2026: 12.348 Euro) für beide Partner optimal ausnutzt.

Extrem hohe Einkommen profitieren kaum vom Splitting. Liegt das Einkommen eines Alleinverdieners beispielsweise deutlich über 130.000 Euro führt auch die rechnerische Halbierung zu keiner Tarifentlastung, da beide Teile weiterhin dem Höchststeuersatz unterliegen. In diesen Fällen bietet das Splitting bereits heute keinen nennenswerten Vorteil. Eine Abschaffung würde vor allem die Bezieher mittlerer und gehobener Einkommen treffen, bei denen die Progressionskurve am steilsten verläuft.

Innergemeinschaftliche Lieferung: Gelangensbestätigung ist keine Voraussetzung für Vertrauensschutz

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 18.12.2025 (V R 3/25) entschieden, dass für den Vertrauensschutz des liefernden Unternehmers gem. § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG bei innergemeinschaftlichen Lieferungen nicht zwingend eine Gelangensbestätigung i.S.d. § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV erforderlich ist. Es genügen auch andere Nachweise, aus denen sich das Gelangen des Gegenstands in den anderen Mitgliedstaat ableiten lässt.

Sachlage im Streitfall

Der Kläger, ein als Steuerberater tätiger Unternehmer, veräußerte einen Pkw an eine rumänische Gesellschaft. Die Umsatzsteuer-ID-Nummer des Abnehmers wurde qualifiziert bestätigt. Zudem lagen sowohl ein Handelsregisterauszug als auch ein schriftlicher Kaufvertrag mit der Zusage der Ausfuhr des Fahrzeugs vor. Im Nachgang konnte der Kläger jedoch keine Gelangensbestätigung erlangen, da der Abnehmer diese trotz mehrfacher Aufforderung nicht übermittelte.

Das Finanzamt versagte daraufhin die Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung, da aus seiner Sicht der vollständige Buch- und Belegnachweis fehlte und nicht eindeutig feststand, ob der Pkw tatsächlich nach Rumänien gelangt war.

Der Kläger machte geltend, dass die Gelangensbestätigung erst nach Ankunft der Ware im Bestimmungsland erstellt werden könne und keine notwendige Voraussetzung für den Vertrauensschutz darstelle. Er habe sämtliche ihm zumutbaren Maßnahmen zur Sicherung der Steuerfreiheit der Lieferung ergriffen. Das Finanzgericht (FG) folgte dieser Auffassung nicht. Der BFH hob das Urteil des FG auf und gab der Klage statt.

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen

Eine innergemeinschaftliche Lieferung ist nach § 6a UStG steuerfrei, wenn der Gegenstand in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt, der Abnehmer ein Unternehmer ist und mit einer gültigen Umsatzsteuer-ID-Nummer auftritt, der Erwerb im Bestimmungsland der Besteuerung unterliegt und der Lieferer die Voraussetzungen ordnungsgemäß nachweist.

Behandelt ein Unternehmer eine Lieferung als steuerfrei, obwohl die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 UStG tatsächlich nicht erfüllt sind, bleibt die Steuerfreiheit dennoch bestehen, wenn sie auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer diese Unrichtigkeit selbst bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. In einem solchen Fall ist der Abnehmer zur Entrichtung der entgangenen Umsatzsteuer verpflichtet (§ 6a Abs. 4 UStG).

Anwendung der Grundsätze auf den Streitfall

Nach Ansicht des BFH ist die Gelangensbestätigung nach der seit dem 01.10.2013 geltenden Rechtslage kein zwingend erforderlicher Nachweis für die Gewährung des Vertrauensschutzes bei innergemeinschaftlichen Lieferungen. Es genügt, wenn der Unternehmer über schlüssige Belege

verfügt und die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet hat. Entscheidend ist somit nicht die Gelangensbestätigung, sondern die Gesamtwürdigung der Nachweisführung zum Zeitpunkt der Lieferung.

Der BFH betont, dass § 17a UStDV sowie dessen Begründung ausdrücklich andere Nachweismittel zulassen und die Gelangensbestätigung lediglich als typischen, nicht aber als ausschließlichen Nachweis nennen.

Im Streitfall sah der BFH die Sorgfaltsanforderungen als erfüllt an: Der Kläger hatte die Umsatzsteuer-ID-Nummer überprüft, die Identität des Abnehmers und seine Vertretungsmacht durch Einsicht in den Handelsregisterauszug und den Ausweis kontrolliert und zudem im Kaufvertrag eine Zusicherung der Ausfuhr aufgenommen. Weitere Sicherheitsmaßnahmen, wie etwa die Einbehaltung einer Kautions oder die Zurückbehaltung der Fahrzeugpapiere, sind nach Auffassung des BFH regelmäßig nicht erforderlich und können nicht als Voraussetzung für den Vertrauensschutz verlangt werden. Maßgeblich ist vielmehr, dass der Unternehmer alle im Geschäftsverkehr vernünftigerweise zumutbaren Maßnahmen ergreift, um eine Beteiligung an einer Steuerhinterziehung auszuschließen.

Im Ergebnis stellte der BFH fest, dass die Lieferung gem. § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG steuerfrei bleibt und der fehlende Nachweis durch die Gelangensbestätigung dem Vertrauensschutz nicht entgegensteht.

Hinweis

Der BFH bringt mit diesem Urteil Rechtssicherheit für die Praxis und bestätigt die flexible Auslegung der Nachweispflichten, wodurch Lieferanten nicht durch das Ausbleiben einer Gelangensbestätigung von der Steuerbefreiung ausgeschlossen werden, sofern sie nach Art und Umfang ihrer Belegführung sorgfältig gehandelt haben. Für die Befreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen genügt ein schlüssiger Beleg- und Buchnachweis auch ohne

Gelangensbestätigung. Entscheidend ist die Sorgfalt und Plausibilität der Nachweisführung zum Zeitpunkt der Lieferung. Steuerpflichtige sollten dennoch umfassende Dokumentation betreiben und alle ihnen zumutbaren Prüfungen vornehmen, um den Vertrauensschutz optimal sicherzustellen.

Keine Geschäftsveräußerung bei Betriebsfortführung durch Pächter

Eine GmbH & Co. KG betrieb eine Fischverarbeitung, eine Fischzucht, einen Hofladen und eine Gaststätte. Im November 2016 veräußerte sie wesentliche Teile ihres Betriebsvermögens (Grundstücke, Gebäude, Fischzuchtbecken, bewegliche Einrichtungen und verschiedene Nutzungsrechte) an zwei Erwerber. Ab Januar 2017 ging der Besitz über. Die Erwerber verpachteten die Fischzuchtanlage später an eine neu gegründete GmbH, an der sie beteiligt waren. Das Finanzamt sah darin keine Geschäftsveräußerung im Ganzen. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster Instanz vor dem Finanzgericht München Erfolg: die Umsätze seien als Geschäftsveräußerung im Ganzen an die beiden Erwerber nicht steuerbar.

Die Richter des Bundesfinanzhofs hoben das Urteil jedoch auf und verwiesen den Fall an das Finanzgericht zurück (Az. V R 3/23). Zwar müsse bei mehreren Übertragungen die Fortführungsabsicht nicht schon beim Zwischenerwerber vorliegen, sondern erst beim Letzterwerber, jedoch sei nicht ausreichend, dass ein Dritter den Betrieb später auf Grundlage eines Pachtvertrags weiterführe. Nutze der Erwerber das übernommene Vermögen nicht selbst unternehmerisch, sondern verpachte es, könne die bei einer Geschäftsveräußerung notwendige Fortführung der Unternehmens-tätigkeit nicht auf den Pächter abgestellt werden.

Das Finanzgericht München muss nun Feststellungen dazu treffen, wer den Betrieb ab Januar 2017 tatsächlich fortgeführt hat. Der Pachtvertrag mit der GmbH wurde erst

im Mai 2017 – „rückwirkend“ zum 01.01.2017 – geschlossen. Offen ist, ob in der Übergangszeit einer der Erwerber, beide gemeinsam oder eine Vorgründungsgesellschaft tätig war.

Hinweis

1. Die notwendige Fortführung der Unternehmenstätigkeit kann steuerlich nicht auf einen Pächter übertragen werden. Nutzt der Erwerber das Vermögen nicht selbst, sondern verpachtet es lediglich weiter, liegt keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor – die Folge ist eine sofortige Umsatzsteuerpflicht des gesamten Kaufpreises.

2. „Rückwirkende“ Pachtverträge sind riskant. Entscheidend für das Finanzamt ist die tatsächliche Durchführung ab dem Tag des Besitzübergangs. Kann in einer Übergangszeit nicht eindeutig belegt werden, wer den Betrieb aktiv geführt hat, gefährdet dies den Status der Nichtsteuerbarkeit.

3. Soll das Unternehmen durch eine andere Gesellschaft (z. B. eine neu gegründete GmbH der Erwerber) fortgeführt werden – Gestaltung bei Kettenübertragungen –, muss diese als Letzterwerber in die Kette eintreten und den Betrieb selbst betreiben, statt ihn nur anzupachten.

4. Wird eine Geschäftsveräußerung fälschlicherweise als umsatzsteuerpflichtig behandelt, entsteht die Steuer nach § 14c UStG allein deshalb, weil sie in der Rechnung steht. Der Empfänger darf sie jedoch niemals als Vorsteuer abziehen.

5. Hat der Käufer bereits den Bruttobetrag gezahlt und wird die Korrektur später schwierig (z. B. bei Auslandsbezug oder Liquidation des Verkäufers), droht eine endgültige Doppelbesteuerung. Im schlimmsten Fall wird bei einer Korrektur der Bruttobetrag als neue Bemessungsgrundlage herangezogen, wodurch eine „Steuer auf die Steuer“ entsteht.

Neue Regeln beim Vorsteuerabzug

Für die meisten Unternehmen ändert sich beim Erwerb eines einheitlichen Gegenstands wenig, wenn das Unternehmen ausschließlich wirtschaftlich tätig ist. Bei Bezug eines einheitlichen Gegenstandes ist nach wie vor danach zu unterscheiden, ob der Gegenstand ausschließlich unternehmerisch oder ausschließlich nichtunternehmerisch (in diesem Fall privat) genutzt wird. Bei einer ausschließlichen unternehmerischen Nutzung kann ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, bei einer ausschließlichen privaten Nutzung nicht. Ändert sich allerdings nach dem erstmaligen Vorsteuerabzug die Nutzung des Gegenstands, ergeben sich umsatzsteuerrechtlich folgende Konsequenzen:

- Anteil der privaten Nutzung steigt
 - Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe, keine Berichtigung des Vorsteuerabzugs
- Anteil der unternehmerischen Verwendung steigt
 - Vorsteuerabzug bleibt verloren, es erfolgt keine Berichtigung nach § 15a UStG (keine „Einlageentsteuerung“)

Wird ein Gegenstand sowohl unternehmerisch als auch unternehmensfremd zu privaten Zwecken verwendet, besteht ein Zuordnungswahlrecht. Eine spätere Erhöhung des privaten Nutzungsanteils führt dann zur Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe, eine spätere Erhöhung der unternehmerischen Nutzung führt dagegen zu keiner Änderung, insbesondere nicht zu einer Berichtigung nach § 15a UStG.

Entscheidende Änderungen durch ein aktuelles BMF-Schreiben (Az. III C 2 - S-7316/00022/007/023) ergeben sich für Unternehmen, die neben ihrer unternehmerischen Aktivität auch im Rahmen eines sog. nichtwirtschaftlichen Bereichs Tätigkeiten erbringen (z. B. ein Verein). Kauft ein solches Unternehmen einen Gegenstand, konnte bisher die gesamte Vorsteuer geltend gemacht werden und die nichtunter-

nehmerische Nutzung wurde später schrittweise „versteuert“. Das ändert sich nun grundlegend, denn in diesem Fall ist ein Vorsteuerabzug von vornherein ausgeschlossen bzw. ist nachträglich nur zu berichtigen, wenn sich der Nutzungsumfang ändert.

Umsatzsteuerproblem: Innergemeinschaftlicher Erwerb nicht erkannt

Beim innergemeinschaftlichen Erwerb wird eine Ware von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen geliefert. In Deutschland ist dieser Erwerb grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, wenn der Erwerber Unternehmer ist. Für bestimmte Gruppen (z. B. Kleinunternehmer, Landwirte, nichtunternehmerische juristische Personen) gilt eine Erwerbsschwelle von 12.500 Euro. Wird diese überschritten, sind die im Folgejahr getätigten Erwerbe auch bei diesen Personen steuerbar und steuerpflichtig.

Wird ein innergemeinschaftlicher Erwerb nicht erkannt, kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen: Die Ware wird im Ausgangsland mit Umsatzsteuer belastet, weil der liefernde Unternehmer nicht weiß, dass er an einen Unternehmer liefert und daher der Empfänger die Lieferung im Inland der Umsatzsteuer unterwerfen muss. Zusätzlich ist der Erwerb in Deutschland der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Dies passiert häufig, wenn der Erwerber seine deutsche USt-IdNr. beim Kauf nicht angibt oder nicht erkennt, dass die Ware aus dem EU-Ausland stammt (z. B. bei Online-Bestellungen).

Um diese Doppelbesteuerung zu vermeiden, sollte beim Kauf aus dem EU-Ausland immer die eigene, gültige USt-IdNr., die mit „DE“ beginnt, bereits im Bestellprozess angegeben werden. Dadurch kann der Lieferant steuerfrei liefern und stellt eine Nettorechnung aus. Die deutsche Umsatzsteuer wird dann im Rahmen des innergemeinschaftlichen Erwerbs in Deutschland abgeführt, wobei ein Vorsteuerabzug möglich ist, sofern beim Erwerber die allgemeinen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs vorliegen.

Hinweis

Die USt-IdNr. sollte frühzeitig beantragt und im Kundenkonto hinterlegt werden. Bei Rechnungen mit ausländischer Umsatzsteuer sollte sofort eine Korrektur beim Lieferanten verlangt und nur der Nettobetrag überwiesen werden.

Ist die USt-IdNr. zum Zeitpunkt des Kaufs nicht gültig, ist eine nachträgliche Korrektur meist ausgeschlossen, was zu einer endgültigen Doppelbesteuerung führen kann.

Die rechtzeitige und korrekte Verwendung der USt-IdNr. ist entscheidend, um eine Doppelbesteuerung bei innergemeinschaftlichen Erwerbsvorgängen zu vermeiden. Diese muss bei Beginn der Lieferung/Versendung gültig sein und sollte dem liefernden Unternehmer vorgelegt werden. Die Rechnung ist sorgfältig zu prüfen und, sofern diese fehlerhaft ist, ist rechtzeitig um eine entsprechende Korrektur zu bitten.

Gratis-Lieferungen ins EU-Ausland können in Deutschland umsatzsteuerpflichtig sein

Wenn Waren unentgeltlich (z. B. als Geschenk) an Empfänger im EU-Ausland versendet werden, fällt darauf immer deutsche Umsatzsteuer an. Eine Steuerbefreiung (wie bei normalen Verkäufen) ist hier nicht möglich. Hintergrund dafür ist, dass der Empfänger bei Geschenken im Zielland keine Erwerbssteuer zahlen muss und somit ein unsteuerter Endverbrauch droht, der auszuschließen ist. Die Lieferung muss mit dem deutschen Steuersatz versteuert werden. Nur Warenproben bzw. Muster oder Geschenke bis 50 Euro netto (pro Empfänger/pro Jahr) sieht die Finanzverwaltung als nicht steuerbar an.

Die Finanzverwaltung wendet dies in allen offenen Fällen an, also auch in bereits laufenden Steuerprüfungen (Az. III C 3 - S 7140/00020/001/048 vom 31.03.2026). Es gibt keine Übergangsfrist. Entscheidend

ist, dass tatsächlich ein Eigentumswechsel erfolgt. Sobald die Ware den Besitzer wechselt (z. B. Gewinnspiel-Preis), ist es eine steuerpflichtige unentgeltliche Lieferung. Liegt kein Eigentumswechsel vor, ist zu prüfen, ob ein „innergemeinschaftliches Verbringen“ vorliegt, das bei Vorliegen der Voraussetzungen in Deutschland steuerfrei ist, aber im Bestimmungsmitgliedstaat der dortigen Erwerbsbesteuerung unterliegt. Voraussetzung dafür ist u. a., dass der Unternehmer, der die Waren in den anderen EU-Mitgliedstaat verbringt, eine von diesem Mitgliedstaat erteilte USt-IdNr. hat und das Verbringen ordnungsgemäß erklärt wird.

Nur Warenproben bzw. Muster oder Geschenke bis 50 Euro netto (pro Empfänger/pro Jahr) sieht die Finanzverwaltung als nicht steuerbar an, es entsteht also weder in Deutschland noch in dem anderen Mitgliedstaat Umsatzsteuer. Dabei ist eine ordentliche Dokumentation für die Buchhaltung wichtig (z. B. „Warenmuster“), um bei späteren Prüfungen durch das Finanzamt entsprechend gewappnet zu sein.

Welche Folgen ergeben sich bei Beendigung des Nießbrauchs an einem Grundstück?

Im Rahmen der Übertragung von Vermögenswerten auf die nachfolgende Generation ist die Grundstücksübertragung unter dem Vorbehalt des Nießbrauchs für den bisherigen Eigentümer eine häufig angewandte Methode. Damit kann zumindest das Eigentum auf eine nachfolgende Person übergehen und die Grundstückserträge bleiben beim bisherigen Eigentümer.

Der neue Eigentümer hat auf den Erwerb bei Übersteigen der Freibeträge Schenkungsteuer zu entrichten, während die Einkommensteuer auf die Erträge beim alten Eigentümer verbleibt.

Der Wert der Schenkung verringert sich um die Belastung durch den Nießbrauch. Dieser ist als kapitalisierter Betrag vom Grundstückswert nach dem Bewertungsge-

setz abzuziehen. Dieser Abzugsposten ergibt sich aus dem Netto-Grundstücksjahresertrag kapitalisiert mit der statistischen Lebenserwartung des Nießbrauchers unter Abzinsung von 5,5 %. Häufig fällt auf den Nettowert der Schenkung keine Schenkungsteuer an, wenn die Freibeträge für Kinder oder einen Ehegatten abgezogen werden.

Verstirbt der Schenker aber bereits kurze Zeit nach der Schenkung unter Wegfall des Nießbrauchs, kann sich der Abzugsposten nachträglich deutlich verringern. Dieser Zeitraum hängt auch vom Lebensalter des Schenkers/der Schenkerin zum Zeitpunkt der Schenkung ab. Bei einem 65-jährigen Schenker beträgt diese „kurze Zeit“ sieben Jahre, bei einem 90-jährigen nur noch ein Jahr. Der Kapitalisierungsfaktor nach dem BewG beträgt dann nur noch das 4,4-fache anstatt des 11,4-fachen des Grundstücksertrags. Wegen der höheren Lebenserwartung für Frauen wird der Ausgangswert vom 12,6-fachen auf das 4,4-fache verringert.

Der Wert der Schenkung erhöht sich also sehr deutlich und damit auch die Wahrscheinlichkeit, dass der Freibetrag von 400.000 Euro für Kinder überschritten wird, bei Verwandten nach Steuerklasse II ist dies sogar wahrscheinlich.

Auch bei einem nachträglichen Verzicht des Schenkers auf den Nießbrauch treten – unabhängig von dessen Zeitpunkt – Folgen bei der Schenkungsteuer ein. Es liegt dadurch eine neue Schenkung vor, die dann mit ihrem Kapitalwert, wieder berechnet nach dem Lebensalter des Verzichteten, aber dann im Zeitpunkt der Schenkung, beim Begünstigten der Schenkungsteuer unterliegt.

Hinweis zur Ablösung des Nießbrauchs

- Zahlt der Beschenkte dem Nießbraucher (z. B. dem Schenker) ein Entgelt dafür, dass dieser den Nießbrauch aufgibt (Löschung im Grundbuch gegen Abfindung), liegt aus schenkungsteuerlicher Sicht grundsätzlich keine freigebige Zuwendung vor, sondern ein entgeltlicher Vorgang.

- Ertragsteuerlich sind diese Aufwendungen beim Beschenkten nachträgliche Anschaffungskosten auf das Grundstück. Beim Nießbraucher liegt insoweit lediglich eine nicht steuerbare Vermögensumschichtung vor (keine Einkünfte).
- Insoweit ist dies abzugrenzen vom bloßen Erlöschen des Nießbrauchs ohne Ablösezahlung. In derartigen Fällen gehört der (frühere) Kapitalwert des Nießbrauchs gerade nicht zu den Anschaffungskosten des Eigentümers.
- Nachträgliche Anschaffungskosten entstehen nur, soweit der Eigentümer tatsächlich eine Ablösezahlung leistet.

Grunderwerbsteuerrechtliche Erwerbsanzeige: Eigene Anzeigepflichten im Blick behalten

Steuerpflichtige, die ein Grundstück erwerben oder an einer Übertragung beteiligt sind, dürfen sich nicht darauf verlassen, dass der Notar sämtliche steuerliche Pflichten übernimmt. Eine Erwerbsanzeige beim Finanzamt muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen – und zwar unabhängig davon, wer sie vornimmt. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass sich Steuerpflichtige nicht allein auf die Mitwirkung des Notars verlassen sollten (Az. II R 22/23).

Zwar ist gemäß dem Grunderwerbsteuergesetz der Notar verpflichtet, ein beurkundetes Grundstücksgeschäft innerhalb von zwei Wochen dem Finanzamt anzuzeigen, jedoch besteht daneben eine eigenständige Anzeigepflicht der Erwerber und Veräußerer. Diese sollten ihre steuerlichen Pflichten im Blick behalten und sicherstellen, dass die Erwerbsanzeige rechtzeitig erfolgt. Andernfalls kann es insbesondere bei einer späteren Rückabwicklung dazu kommen, dass eine bereits entstandene Grunderwerbsteuer nicht mehr aufgehoben oder erstattet wird.

Im konkreten Fall hatte eine Notarin einen Teilerbauseinsetzungsvertrag zwi-

schen Geschwistern beurkundet. Durch den Nachlass fiel Grunderwerbsteuer an. Zwar zeigte die Notarin den Erwerbsvorgang an, jedoch nicht rechtzeitig. Die Geschwister handelten auch nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist. Nachdem die Geschwister die Teilerbauseinsetzung wieder rückgängig machten, wollten sie erreichen, dass keine Grunderwerbsteuer festgesetzt wird. Dies wäre gesetzlich nur möglich gewesen, wenn die ursprüngliche Erwerbsanzeige innerhalb der Frist erfolgt wäre.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass nur derjenige antragsberechtigt ist, der selbst steuerlich betroffen ist – im Streitfall die Geschwister, nicht die Notarin. Für einen Notar kenne das Gesetz keine Wiedereinsetzung, da er kein Beteiligter am Grunderwerbsteuerverfahren bzw. nicht „jemand“ im Sinne des § 110 Satz 1 der Abgabenordnung sei. Für die Praxis sei daher wichtig, dass Steuerpflichtige ihre eigene Anzeigepflicht nach § 19 des Grunderwerbsteuergesetzes kennen und beurkundete Grundstücksverträge rechtzeitig selbst und unabhängig von der Anzeige des Notars anzeigen.

IMPRESSUM

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH

Dienstag, 23. Juni 2026, 14.00 – 16.30 Uhr – BETRIEBSPRÜFUNG SOUVERÄN STEUERN

Referent: Dipl.-Finanzwirt Frederik Karnath, Steuerberater, Rechtsanwalt und Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

Zu der detaillierten Inhaltsübersicht und Anmeldemöglichkeit des Online-Seminars gelangen Sie über den QR-Code oder per Klick auf diesen [Link](#).



Donnerstag, 25. Juni 2026, 10.00 – 12.30 Uhr – AKTUELLE NEWS – SOZIALVERSICHERUNG

Referentin: Dipl.-Krankenkassenbetriebswirtin Melanie Guttman, Rentenberaterin bei DORNBACH

Zu der detaillierten Inhaltsübersicht und Anmeldemöglichkeit des Online-Seminars gelangen Sie über den QR-Code oder per Klick auf diesen [Link](#).



Dienstag, 08. September 2026, 11.00 – 12.00 Uhr – RISIKOMANAGEMENT IM MITTELSTAND: STRATEGISCHE CHANCEN ERKENNEN, HAFTUNGSRISIKEN VERMEIDEN

Referenten: Dipl.-Kaufmann Christian Koch, Wirtschaftsprüfer, Geschäftsführender Gesellschafter und Dr. Julia Vollmer, Certificate in Sustainability Reporting, Manager Sustainability Services

Zu der detaillierten Inhaltsübersicht und Anmeldemöglichkeit des Online-Seminars gelangen Sie über den QR-Code oder per Klick auf diesen [Link](#).



Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Webseite unter www.dornbach.de/de/events.html

WEITERE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Events oder Sie wenden sich direkt an Frau Lydia Schmidt, Leiterin Marketing & Öffentlichkeitsarbeit:

Telefon: +49 261 94 31 - 0

Mail: lschmidt@dornbach.de

STANDORTE

Bad Homburg · Bergisch Gladbach · Bergisch Gladbach / NL von Köln · Berlin / NL von Koblenz · Bonn · Darmstadt · Dessau-Roßlau · Flughafen FF / Hahn · Frankfurt am Main · Frielendorf / NL von Marburg GWB · Fritzlar / NL von Marburg GWB · Gießen · Gießen / NL von Frankfurt am Main · Homberg / Efze / NL von Marburg GWB · Koblenz · Köln · Lutherstadt Wittenberg · Mainz · Marburg · GWB · München · Pirna · Pößneck bei Jena / NL von Marburg GWB · Saarbrücken · Solingen · Wetzlar · DORNBACH · Med GmbH & Co. KG · Wetzlar · DORNBACH FRP · Wiesbaden

wpg@dornbach.de · www.dornbach.de